

Stellungnahme zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ in der von der Regionalversammlung Südhessen am 13. Dezember 2013 beschlossenen Fassung: Vorranggebiete auf dem Taunuskamm: 359 (Buchwaldskopf), 384a (Hohe Kanzel), 384 (Platte), 385 (Hahnberg)

Hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der oben aufgeführten Windvorrangflächen ein.

Thema: Flugsicherheit

Die vier Vorranggebiete liegen im Anlagenschutzbereich innerhalb des 15-km-Radius um das UKW-Drehfunkfeuer „Taunus“. Der Bau einer WKA hängt hier von der Genehmigung durch das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) ab. Entscheidend ist die Einzelfallprüfung des jeweiligen Bauantrages durch die vom BAF beauftragte Deutsche Flugsicherung (DFS). Eine Genehmigung ist nicht garantiert.

Argumente

Windenergieanlagen müssen vom Bundesaufsichtamt für Flugsicherung (BAF) genehmigt werden. Gemäß § 18a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem BAF vorgelegt werden, das seinerseits die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit der Begutachtung beauftragt. Als Basis für die Begutachtung gilt ein Dokument der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO. (Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen, ICAO EUR DOC 015). Dieses Dokument ist unbedingt zu beachten.

Die vier Vorranggebiete im Bereich Niedernhausen liegen im Anlagenschutzbereich im Radius zwischen 10 und 15 km um das UKW-Drehfunkfeuer „Taunus“ bei Hünstetten-Limbach. Laut einem Schreiben der DFS vom 29.7.2013 an den damaligen Regierungspräsidenten Johannes Baron sind in diesen Bereichen „erhebliche Einschränkungen für WEA zu erwarten“.